

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 07.01.2009 der Verbandsgemeinde Mendig

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mendig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973, in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder den Wehrführern anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr kann die Verbandsgemeinde Mendig Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erheben.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Mendig Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere
 - das Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - das Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern,
 - das Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn ein Aufzugswärter nach § 20 der Verordnung über Aufzugsanlagen nicht vor Ort ist,
 - das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
 - das Entfernen von Insekten (z. B. Wespen),(außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG)

2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch.
3. Die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
4. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
5. die Erteilung von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen, Unternehmer und Veranstalter.
- (2) Gebührenpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (alternativ: von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2. (alternativ: Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin).

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und

b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Mendig zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,

b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Mendig zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,

c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge und Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

(6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind der Verbandsgemeinde Mendig in Rechnung gestellte Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. zu ersetzen.

(7) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Mendig ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Mendig nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mendig vom 22.12.2005

Mendig, den 07.01.2009

Jörg Lempertz
Bürgermeister

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 07.01.2009 der Verbandsgemeinde Mendig

Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen der Zeitaufwand der jeweiligen Fahrzeuge berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, die über 12 Stunden hinaus geht, wird der jeweilige Tagessatz, der das 12fache des Stundensatzes beträgt, berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabebetrag als ein Tag berechnet.

In den Beträgen für „Arbeiten an fremden Geräten“ sind Transportkosten nicht enthalten.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgung erfolgen nach Aufwand.

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monats Tabellenlohn der Lohnstufe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H..
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 8,00 Euro je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachkosten von Tauchern (Personal- und Sachaufwand)

Je Taucherstunde 45,00 Euro

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - sowie nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschgruppenfahrzeuge

1.1	Löschgruppenfahrzeuge	LF 8	85,00 Euro
		LF 16 (TS)	120,00 Euro
1.2	Tanklöschfahrzeuge	TLF 16/25	100,00 Euro
		TLF 24/48	115,00 Euro
		TLF 16//45-W	115,00 Euro

2. Sonderfahrzeuge

2.1	Drehleiter	DL 30	75,00 Euro
2.2	Ölwehrfahrzeug	RW-Öl, GW-Öl	75,00 Euro
2.3	Rüstwagen	RW1	100,00 Euro
		RW2	155,00 Euro
2.4	Schlauchwagen	SW 2000	60,00 Euro
2.5	Gerätewagen Technische Unfallhilfe		65,00 Euro

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1	Anhängeleiter	AL	30,00 Euro
3.2	Einsatzleitfahrzeug	ELW 1	30,00 Euro
		ELW 2	40,00 Euro
3.3	Lastkraftwagen und MTW m. Laderaum	MTW-L	55,00 Euro
3.4	Mannschaftstransportwagen	MTW	55,00 Euro
3.5	Rettungsboot	RTB	50,00 Euro
3.6	Schlauchboot ohne Außenmotor		45,00 Euro
3.7	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	55,00 Euro
		TSF-W	75,00 Euro
3.8	Unimog als Mehrzweckfahrzeug		55,00 Euro
3.9	Kommandowagen		30,00 Euro

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		25,00 Euro
	je Scheinwerfer einzeln		15,00 Euro
4.2	Be- und Entlüftungsgerät		50,00 Euro
4.3	Feuerlöscher (nur Bereitstellung)	je Tag	10,00 Euro
4.4	Motorsäge		10,00 Euro
4.5	Notstromaggregat	bis einschl. 10 KVA	40,00 Euro
		bis einschl. 20 KVA	55,00 Euro
4.6	Auffangbehälter	bis 10 m ³	10,00 Euro
		über 10 m ³	10,00 Euro
4.7	Pressluftatmer	je Einsatz	55,00 Euro
4.8	Sauerstoffschutzgerät		60,00 Euro
4.9	Schlammpumpe		25,00 Euro
4.10	Schlauchmaterial-Druckschlauch	je Tag	20,00 Euro
4.11	Strahlrohr	für 1. Tag	20,00 Euro
		je weiterer Tag	5,00 Euro
4.12	Tauchpumpe		50,00 Euro
4.13	Tragkraftspritze	bis 400 l TS 4/5	20,00 Euro
		über 400 l TS 6/6	20,00 Euro
4.14	Hebekissen	Satz	45,00 Euro

IV. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 30 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremden Gerät

1. Füllen von Pressluftflaschen		
für Feuerwehren pro Flasche		5,00 Euro
für sonstige (private) pro Flasche		5,00 Euro
2. Einbinden von Schlauchkupplungen		
2.1 B-Druckschläuche	je Stück	10,00 Euro
2.2 C-Druckschläuche	je Stück	10,00 Euro
2.3 D-Druckschläuche	je Stück	5,00 Euro
3. Schläuche - waschen, trocknen, prüfen	je Stück	10,00 Euro
4. Vulkanisieren von Schläuchen	je Flickstelle	10,00 Euro

VI. Entfernen von Insektennestern

Für die Beseitigung von Insektennestern wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 65,00 Euro berechnet, sofern der Einsatz nicht zur Abwehr von Gefahren erforderlich war.

VII. Für Fahrzeuge und Geräte, die in diesem Tarif nicht einzeln aufgeführt sind, werden Sachkosten entsprechend vergleichbarer Tarife erhoben.